

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00122 vom 27. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2025.00122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00122)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00122 du 27 août 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00122 del 27 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die 1997 geborene X.\_\_\_\_, Mutter eines Sohnes

(geboren 202

#### E. 1.1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 8 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG).

Eine weitere gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Vermittlungsfähig ist die arbeitslose Person, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört zum einen die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn und zum andern subjektiv die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 146 V 210 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 51 E. 6a). Die Vermittlungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung schliesst graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20 % eines Normalarbeitspensums anzunehmen oder nicht (BGE 143 V 168 E. 2 mit Hinweis auf BGE 136 V 95 E. 5.1). 1. 2

Eine versicherte Person mit betreuungsbedürftigen Kindern muss hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit, namentlich in Bezug auf die Verfügbarkeit, die gleichen Bedingungen erfüllen wie alle anderen Personen. Es liegt an ihr, das Privat- und Familienleben so zu gestalten, dass sie nicht daran gehindert ist, im Umfang des geltend gemachten Beschäftigungsgrades bzw. Arbeitsausfalles einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft [SECO] AVIG-Praxis ALE Ziff. B225). Wie die versicherte Person die Betreuung ihrer Kinder regelt, ist ihr überlassen. Die Durchführungsstellen dürfen nicht schon zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug einen Obhutsnachweis verlangen. Erscheint hingegen im Verlaufe des Leistungsbezuges der Wille oder die Möglichkeit, die Kinderbetreuung einer Drittperson oder Institution anzuvertrauen, erwiesenermassen als zweifelhaft, muss die zuständige Amtsstelle die Vermittlungsfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Möglichkeit einer Kinderbetreuung prüfen (AVIG-Praxis ALE Ziff. B225a).

Eine rückwirkende Ablehnung der Vermittlungsfähigkeit wegen fehlendem Nachweis der gewährleisteten Kinderbetreuung kann maximal bis zu dem Zeitpunkt zurück erfolgen, bei

dem erstmals ein einstellungsrelevantes Verhalten wegen mangelnder Kinderbetreuung vorlag, wie zum Beispiel eine verunmöglichte Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen, die Ablehnung zumutbarer Arbeit oder ungenügende Arbeitsbemühungen (AVIG-Praxis ALE Ziff. B225c).

### **E. 1.3**

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 m it weiteren Hinweisen ). 2.

#### 2.1

Der Beschwerdegegner führte im angefochtenen Einspracheentscheid aus (Urk. 2 S. 1 f.), die Beschwerdeführerin habe sich am

### **E. 3**

. Juni 202

#### **E. 3.1**

Im p rozessorientierten Beratungsprotokoll (Urk. 8 / 7 -1 4 ) ist im Eintrag vom 10 .

Juni 202 4 festgehalten, die Beschwerdeführerin s tamme aus Portugal und habe dort eine Ausbildung im Bereich Hotellerie/Tourismus begonnen, ohne Abschluss. Sie habe einen Sohn und suche eine 100 % - Arbeit. Die Betreuung sei jeweils über eine Kollegin erfolgt. Diese sei jedoch nach Portugal zurück gereist . Die Beschwerdeführerin sei aufgefordert worden , umgehend nach Ersatz zu suchen, da geplant sei , dass ein Deutschkurs ge bucht t werde . Es seien praktisch keine Deutschkenntnisse vorhanden.

Anlässlich der Beratungsgespräche vom 20. August 2024 (Urk. 8/11-12) und 8. Oktober 2024 (Urk. 8/10) wurde die Frage der Kinderbetreuung erneut thematisiert und die Beschwerdeführerin zur Einreichung der einschlägigen Formulare aufgefordert.

#### **E. 3.2**

Mit Weisung en

des RAV vom 8. Oktober 2024 (Urk. 8/ 186 ) und 27. März 2025 (Urk. 8/173) wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, das Formular « Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme » und das Formular « Kinderbetreuung » bis zum 15. Oktober 2024 bzw. 3. April 2025 einzureichen.

#### **E. 3.3.1**

Aktenkundig ist sodann das in englischer Sprache abgefasste E-Mail vom 3. April 2025 (Urk. 8/170) an den zuständigen RAV-Berater , in dem die Beschwerdeführerin

fest hielt, sie habe ein eineinhalbjähriges Kind und suche aktiv nach einer 100 % - Stelle . Ihr aktuelles Einkommen betrage Fr.

1'700.--, was signifikant unter dem Schweizer Durchschnitt liege und eine Herausforderung bezüglich der Deckung der Kinderbetreuungskosten darstelle. Das vorgeschlagene Training im Restaurant ergebe auch nur einen Lohn in dieser Höhe und verursache damit finanzielle Schwierigkeiten. Ihre Priorität sei eine 100

% - Stelle mit einem Lohn von mindestens Fr. 4'000.--, um die Lebenshaltungskosten einschliesslich Kinderbetreuungskosten decken zu können. Zum Finden einer solchen Stelle benötige sie Unterstützung und wenn eine

solche Stelle erhältlich sei, sei sie bereit, mit der Arbeit sofort zu beginnen. Am vorgeschlagenen Training in einem Restaurant könne sie nur dann teilnehmen, wenn die Betreuungskosten für ihr Kind durch das RAV übernommen würden.

### **E. 3.3.2**

Im E-Mail vom 4. April 2025 (Urk. 8/172) an die Beschwerdeführerin hielt der RAV-Berater dazu fest, er habe

sie (die Beschwerdeführerin) bereits im August 2024 darüber informiert, dass sie die Kinderbetreuung organisieren müsse. Bis heute sei sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Aus diesem Grund sei er gehalten, den Sachverhalt der fehlenden Kinderbetreuung zur Prüfung der Arbeitslosenversicherung zu melden. Bis zur endgültigen Entscheidung würden die Versicherungsleistungen nicht mehr ausgerichtet, die Beschwerdeführerin habe jedoch die arbeitslosenversicherungsrechtlichen Pflichten weiterhin einzuhalten.

### **E. 3.3.3**

Dazu hielt die Beschwerdeführerin im wiederum auf Englisch abgefassten E-Mail vom 5. April 2025 im Wesentlichen fest (Urk. 8/165-166), sie stehe als Haupt Bezugsperson ihres ein- und einhalbjährigen Kindes vor erheblichen Herausforderungen, eine geeignete

Kinderbetreuung zu finden und gleichzeitig den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Aufgrund der hohen Kinderbetreuungskosten in Zürich, wobei die Kindertagesstätten

etwa Fr. 145.-- pro Tag und ein Babysitter etwa Fr. 25.-- pro Stunde kosten würden, sei es für sie finanziell unmöglich, eine Vollzeitkinderbetreuung zu organisieren, ohne zuvor eine feste Anstellung gefunden zu haben. Sie möchte aber dennoch betonen, dass sie alle Pflichten zur aktiven Arbeitssuche vollständig erfüllt habe. Sie habe sich kontinuierlich auf Stellen beworben, die ihren Qualifikationen und

finanziellen Bedürfnissen entsprechen hätten, und sei mit ihrem RAV-Berater bezüglich der Arbeitssuche in Kontakt gestanden. Der zur Wiedereingliederung vorgeschlagene Kurs im Gastronomiebereich ergebe keine Entschädigung, welche über die Arbeitslosenunterstützung hinausgehe und reiche daher nicht, um Kinderbetreuungs- und Lebenshaltungskosten zu decken.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdegegner stelle der Beschwerdeführerin am 10. April 2025 den Fragebogen betreffend Vermittlungsfähigkeit und das Formular « Bereitschaftserklärung zur

Arbeitsaufnahme » zu (Urk. 8/140-145). Der  
Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 16. April 2025  
ist Folgendes zu entnehmen (Urk. 8/146-147) :

Die Beschwerdeführerin schickte vorweg, sie wolle 100 % arbeiten und suche eine Vollzeitstelle. Die Kinderbetreuung werde sie organisieren, sobald sie eine Arbeitsstelle gefunden habe (Frage 1).

Die RAV-Beraterin rate ihr immer wieder, Sozialhilfe zu beantragen, und dränge sie ständig zu Schulungen im Gastronomiebereich, obwohl sie bereits Erfahrung habe in diesem Bereich. Das Einkommen aus diesen Programmen (arbeitsmarktliche Massnahmen) entspreche dem Arbeitslosengeld, das nicht einmal die Kosten für die Kinderbetreuung decke. Wenn sie ein Vollzeitangebot erhalte, sei sie sofort bereit zu beginnen und die Kinderbetreuung selbst zu bezahlen (Frage 3) .

Das Formular « Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme » sowie die Bescheinigung « Kinderbetreuung »

habe sie nicht ausgefüllt und eingereicht, weil sie noch niemanden gefunden

habe, der sich um das Kind kümmern könne. Ohne eine Lösung für die Kinderbetreuung hätte sie das Formular nicht ehrlich ausfüllen können. Sie habe versucht jemanden zu finden, aber die hohen Kosten hätten es ihr in der aktuellen finanziellen Situation unmöglich gemacht (Frage 4) .

Sobald sie ein Vollzeitjobangebot erhalte, werde sie sofort eine Person finden, die sich um ihr Kind kümmere, sie werde eine kurzfristige Kinderbetreuung bezahlen und anschliessend eine offizielle, langfristige Lösung organisieren (Frage 6) .

Falls das RAV per sofort eine arbeitsmarktliche Massnahme anordne, werde sie ihr Bestes tun, um kurzfristig eine Kinderbetreuung zu organisieren, sofern das Programm sinnvoll und finanziell tragbar sei (Frage 7) .

Auf dem Formular «Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme» hielt die Beschwerdeführerin am 16. April 2025

als Bemerkung erneut fest, sie sei aktiv auf der Suche nach einer 100 %-Stelle. Die Kinderbetreuung sei kurzfristig organisierbar, sobald sie eine bezahlte Arbeitsstelle gefunden habe. Für unbezahlte Programme oder Kurse sei sie aktuell ohne finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung nicht verfügbar, da ihr aktuelles Einkommen sehr gering sei (Urk. 8/145). 4.

#### **E. 4**

um Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung (Urk. 8/217 und

##### **E. 4.1**

Die versicherte Person, welche Versicherungsleistungen gestützt auf das AVIG beanspruchen will, muss mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 AVIG). Dabei muss sie zur Schadenminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen (Art. 16 Abs. 1 AVIG). Demnach ist jederzeit damit zu rechnen, dass eine beim

RAV gemeldete Person von einem Tag auf den anderen eine neue Stelle antreten kann und somit für die Kinderbetreuung nicht mehr in Frage kommt.

#### **E. 4.2**

Mit Blick auf die Akten kann nicht als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführerin im vorliegend zu beurteilendem Zeitraum

ab 1. April 2025 eine tragfähige Lösung der Betreuungsfrage für ihren damals knapp zweijährigen Sohn zur Verfügung stand. Die Beschwerdeführerin bestreitet denn auch gar nicht, dass eine

Betreuung des Kindes im Falle ihrer Abwesenheit nicht organisiert ist. Vielmehr macht sie die Organisation der Betreuung von finanziellen Voraussetzungen abhängig, die erst dann erfüllt seien, wenn sie eine Anstellung in einem Vollzeitpensum gefunden habe und entsprechend entlohnt werde. In dieser Hinsicht sah sie sich denn auch nicht in der Lage, an den vom RAV vermittelten Kursen teilzunehmen, falls ihr nebst den Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung keine zusätzliche Entschädigung zur Finanzierung der Kinderbetreuung ausgerichtet werde (E. 3.3.3 und 3.4 hiervor). Die Beschwerdeführerin erkennt dabei, dass es nicht die Aufgabe der Arbeitslosenversicherung ist, eine Kinderbetreuung zu finanzieren, um zu gewährleisten, dass die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen möglich ist. Die Arbeitslosenversicherung hat auch nicht ein Grundeinkommen respektive das Existenzminimum

ihrer Leistungsbezüger abzusichern. Hierfür wäre

allenfalls das

Sozialamt der Wohngemeinde der Beschwerdeführerin zuständig, worauf sie im Verwaltungsverfahren durch die RAV-Berater auch mehrfach hingewiesen wurde (vgl. etwa Urk. 8/12 oben).

Dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum obliegt es sodann zu entscheiden, ob und in welcher Form Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen zur Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit durchzuführen sind. Damit taugt auch das Argument der Beschwerdeführerin nicht, dass

der

vom RAV vermittelte Kurs in der Gastronomie nicht notwendig gewesen sei, weil sie in diesem Bereich bereits über genügend Erfahrung verfüge. Dass die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge über genügend Qualifikationen verfügt, steht sodann im Widerspruch zur

Tatsache, dass es ihr, obwohl im Bereich Gastronomie/ Reinigung

viele Arbeitnehmende nachgefragt werden, seit der Anmeldung vom

#### **E. 8**

(Urk. 2). 2.

Dagegen erhob die Versicherte am

#### **E. 13**

am 1. Juni 2025 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1/2): «1.

Den Entscheid der Arbeitslosenkasse Zürich vom 11. Juni 2025 vollumfänglich aufheben. 2.

Feststellen, dass ich ab dem 1. April 2025 im Sinne von Art. 15 AVIG verfügbar war. 3.

Die rückwirkende Auszahlung aller Arbeitslosentaggelder und Kinderzulagen ab April 2025 anordnen, gestützt auf Art. 8 und 22 AVIG sowie das Familienzulagengesetz ( FamZG ). 4.

Mir Prozesskostenhilfe und Befreiung von Gerichtskosten gemäss Art. 61 ATSG zu gewähren, aufgrund nachgewiesener finanzieller Notlage. 5.

Mein Recht auf Schadenersatz für erlittene Schäden anerkennen , Art. 78 ATSG. 6.

Eine formelle Entschuldigung für die entstandene Notlage und rechtlichen Verletzungen.»

Mit Eingabe vom

### **E. 18**

Juni 2025 ersuchte die Beschwerdeführerin um vorsorgliche Massnahmen im Sinne, dass Arbeitslosentaggelder und Kinderzulagen einstweilen ausgerichtet werden (Urk. 5). Mit Beschwerdeantwort vom 22. Juli 2025 (Urk. 7) beantragte das AFA die Abweisung der Beschwerde, wozu die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. Juli 2025 Stellung nahm (Urk. 10). Mit Eingabe vom 12.

August 2025 ersuchte die Beschwerdeführerin erneut um vorsorgliche Massnahmen im Sinne einer provisorischen Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung und Kinderzulagen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 19**

Mai 2024 offensichtlich nicht gelungen ist, eine neue Anstellung zu finden. 4. 3

Zusammenfassend hat damit der Beschwerdegegner mangels einer konkreten, tragfähigen Betreuungsorganisation die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der Zeit ab 1. April 2025 zu Recht verneint. Die Vermittlungsfähigkeit beurteilt sich prospektiv, mithin aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids (hier: 11. Juni 2025) bestanden haben (vgl. BGE 143 V 168 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_10/2023 vom 4. August 2023 E. 4.4).

Der Beschwerdeführerin, welche ihren Angaben zufolge weiterhin auf Stellensuche ist und die Bewerbungsbemühungen bei m RAV einreicht, ist es damit unbenommen, allenfalls mit Hilfe des Sozialamtes die Kinderbetreuung künftig so zu organisieren, dass diese als jederzeit

gewährleistet erachtet (vgl. E. 4.1 hiervor) und die Vermittlungsfähigkeit anerkannt werden kann.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 5. 5.1

Das Gericht trifft auf Antrag oder von Amtes wegen die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

Angesichts des Erlasses dieses Urteils werden die auf Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zielenden Rechtsbegehren der Beschwerdeführer in gegenstandslos. 5.2

Das arbeitslosenversicherungsrechtliche Verfahren ist von Gesetzes wegen in der Regel kostenlos (Art. 61 lit. f bis

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Hier gilt nichts anderes, weshalb sich der Antrag auf Befreiung von Gerichtskosten als gegenstandslos erweist. 5.3

Soweit die Beschwerdeführer in Schadenersatz bzw. eine Entschädigung für «materielle Verluste (Mahngebühren, Mietrückstände), psychische Belastung und Reputationsschaden» fordert (Urk. 1/2 S. 1 und 3), ist darauf hinzuweisen, dass im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich in Form einer Verfügung respektive eines Einspracheentscheids Stellung genommen hat. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich des (unsubstantiiert) geltend gemachten Schadenersatz- bzw. Genugtuungsanspruchs nicht erfüllt. Da es somit insoweit an einem Anfechtungsgegenstand und folglich an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt, ist in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1). 5.4

Ausgangsgemäss besteht

auch kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Parteientschädigung. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Amt für Arbeit (AFA) unter Beilage einer Kopie von Urk. 10,

11/1-3, 12 und 13 - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse ALK

01 000 Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.